8.7.2020 - Entscheidungen Leitsätze

# Bundesgerichtshof, Beschluss v. 13.5.2020 – XII ZB 61/20

1. Die Bestellung eines Betreuers für „alle Angelegenheiten“ des Betroffenen kommt nur in Betracht, wenn dieser aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung keine seiner Angelegenheiten selbst besorgen kann. Zusätzlich muss in sämtlichen Bereichen, die das Leben des Betroffenen ausmachen, ein Handlungsbedarf bestehen.

2. Eine Befugnis zum Vollmachtwiderruf muss dem Betreuer auch dann als eigenständiger Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen werden, wenn im Übrigen eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist (im Anschluss an *Senats*beschluss BGHZ 206, 321 = FamRZ 2015, 1702 [m. Anm. *Zimmermann*] {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 16.